

§ 17 EichstellenV Übergangsbestimmungen

EichstellenV - Eichstellenverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.05.2018

§ 17.

Für Stellen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 35 MEG, BGBl. I Nr. 115/2010, ein Verfahren gemäß § 13 Abs. 1 des Akkreditierungsgesetzes anhängig war, verlängert sich die Frist zur Setzung von Maßnahmen gemäß§ 10 Abs. 7 Z 6 auf 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung.

In Kraft seit 28.09.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at